

GEBÜHRENORDNUNG

zur Friedhofssatzung der Stadt Lauscha

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) und des § 35 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Lauscha erläßt die Stadt Lauscha nachfolgende Gebührenordnung:

I. GEBÜHRENPFLICHT

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Lauscha vom ~~12.11.88~~ werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) bei Erstbestattungen/Erstbeisetzungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungs-/Beisetzungskosten zu tragen haben. Das sind u.a.:
 - die Erben des zu bestattenden/ beizusetzenden Verstorbenen,
 - der überlebende Ehegatte,
 - unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie.
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen/-beisetzungen der Antragsteller.

- (2) Für die Gebührenschild haftet in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

- (3) Mehrere Verpflichtete aus § 2 Abs. 1 und/oder 2 haften als Gesamtschuldner.

- (4) Gebührenschildner ist auch derjenige, der nach § 9 der Friedhofssatzung eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ausübt.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.
- (3) Die Stadt Lauscha ist berechtigt, mit dem Antrag auf eine in dieser Satzung geregelte Leistung von dem Gebührenpflichtigen einen Vorschuß oder eine ausreichende Sicherung der Gebührenschuld zu verlangen.
- (4) Ist ein Gebührenschuldner nicht vorhanden oder nicht auffindbar bzw. kann die Bezahlung der Gebühren nicht sichergestellt werden, sind nur die Leistungen durchzuführen, die den niedrigsten Gebühren entsprechen.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Beisetzungsgebühren

Für die Beisetzung von Aschenurnen und
Resten von Aschenurnen werden erhoben 102,50 DM

§ 6 Ausgrabungsgebühren

Für die Ausgrabung einer Aschurne werden berechnet 57,00 DM
zuzüglich Versandkosten

§ 7 Erwerb des Verfügungs-/Beisetzungsrechtes an einer Reihengrabstätte, Urnenreihengrabstätte oder in der Urnengemeinschaftsanlage

- | | |
|---|-----------|
| (1) Für den Erwerb des Verfügungsrechtes an einer Reihengrabstätte (25 Jahre) werden erhoben | 810,00 DM |
| (2) Für den Erwerb des Verfügungsrechtes an einer Urnenreihengrabstätte (25 Jahre) werden erhoben | 304,00 DM |
| (3) Für den Erwerb des Beisetzungsrechtes in der Urnengemeinschaftsanlage werden erhoben | 638,00 DM |

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte

- | | |
|--|-------------|
| (1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte werden erhoben: | |
| a) für ein einstelliges Wahlgrab (40 Jahre) | 1.782,00 DM |
| b) für ein zweistelliges Wahlgrab (40 Jahre) | 3.564,00 DM |
| c) für ein einstelliges Wahlgrab (25 Jahre) | 1.114,00 DM |
| d) für ein zweistelliges Wahlgrab (25 Jahre) | 2.228,00 DM |
| (2) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben: | |
| a) für ein einstelliges Urnenwahlgrab (40 Jahre) | 648,00 DM |
| b) für ein zweistelliges Urnenwahlgrab (40 Jahre) | 810,00 DM |
| c) für ein einstelliges Urnenwahlgrab (25 Jahre) | 405,00 DM |
| d) für ein zweistelliges Urnenwahlgrab (25 Jahre) | 506,00 DM |
| (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden erhoben je Jahr der Verlängerung | |
| a) einstelliges Wahlgrab | 45,00 DM |
| b) zweistelliges Wahlgrab | 90,00 DM |
| c) einstelliges Urnenwahlgrab | 17,00 DM |
| d) zweistelliges Urnenwahlgrab | 21,00 DM |

§ 9 Einebnungsgebühren

Für die Einebnung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§§ 27 und 30 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-----------|
| a) für die Einebnung einer Grabstätte einschließlich die Beseitigung von Grabmalen und Abdeckplatten bei Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten und einstelligen Wahl-/Urnenwahlgrabstätten | 124,00 DM |
| b) für die Einebnung einer Grabstätte einschließlich die Beseitigung von Grabsteinen, Abdeckplatten und ähnlichen Einrichtungen, die auf zwei-stelligen Wahl-/Urnenwahlgrabstätten errichtet sind | 248,00 DM |

§ 10 Umbettungsgebühren

Für die Umbettung einer Urne zur Einhaltung der Ruhefrist	35,00 DM
---	----------

§ 11 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr dient zur Deckung der allgemeinen Unterhaltungs- und Verwaltungskosten. Diese Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt für alle Verfügungs- und Nutzungsberechtigten auf den Friedhöfen jährlich 20,00 DM.

§ 12 Gebühren für gewerbliche Tätigkeit

Die Gebühr für die Berechtigungskarte für gewerbliche Tätigkeit nach § 9 Abs. 5 der Friedhofssatzung beträgt	50,00 DM für 2 Kalenderjahre.
--	-------------------------------

§ 13 Genehmigungsgebühren

- | | |
|--------------------------------|----------|
| a) Urnenanforderung | 15,00 DM |
| b) Errichtung eines Grabmales | 30,00 DM |
| c) Veränderung eines Grabmales | 20,00 DM |

§ 14 Grabpflegegebühren

Pflege von Grabstätten pro Jahr

365,00 DM

§ 15 Sonstige Gebühren

Leistungen nach der Friedhofssatzung, die nicht in dieser Friedhofsgebührenordnung geregelt sind, werden nach der Verwaltungsgebührensatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung der Stadt Lauscha vom 18.12.1990 sowie die Abgabensatzung für die Benutzungsgebühren Friedhof Ernstthal vom 25.01.1995 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Lauscha, den *12.11.97*

Köhler
Bürgermeister

